



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3001

Stand 23.09.2019

Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes und seines Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes“ (Drs. 19/1467)

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Bedarf an spezialisierten Tierärzt*innen steigt und bleibt vor allem auch im ländlichen Raum wichtig. In Schleswig-Holstein ist die Spezialisierung praxisführender Tierärzte mangels ausreichender Weiterbildungsmöglichkeiten kaum möglich. Die Bekämpfung von und die Vorbeugung vor Tierseuchen sind in Deutschland ein aktuelles Thema. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein ist aus unserer Sicht ein nötiger und geeigneter Schritt, diesen Mangel zu beheben.

Deutscher
Tierschutzbund



Zum vorliegenden Entwurf möchten wir im Einzelnen, wie folgt, Stellung nehmen:

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Osterbünge-Mitte 4
25572 St. Margarethen
Tel: 04858 - 969
Fax: 04858 – 188 84 56

Artikel 1 Änderung §39 und §50

Der Deutsche Tierschutzbund und sein Landesverband begrüßen die Bemühungen der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Vereinfachung einer Fachtierarztweiterbildung. Indem während der Weiterbildungszeit eine eigene Praxis aufrechterhalten bleiben kann, wird die Fachtierarztweiterbildung für mehr Tierärzt*innen ermöglicht. Somit wird die Voraussetzung für eine verbesserte spezialisierte veterinärmedizinische Versorgung im ländlichen Raum geschaffen, was aus Sicht des Tierschutzes positiv zu bewerten ist. Bedingung muss allerdings eine vergleichbare Qualität der Weiterbildung sein, damit eine bestmögliche Behandlung der Tiere sichergestellt ist. Die Festschreibung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Dokumentation der Weiterbildung wird dazu beitragen, die Weiterbildung in der Veterinärmedizin länderübergreifend weiter anzugleichen und ein gleichmäßiges Niveau bei der Tierärzteausbildung zu gewährleisten.

E-MAIL:
tierschutz-sh@web.de

INTERNET:
www.tierschutzbund-sh.de

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Lübeck
IBAN:
DE98 2305 0101 0160 2570 02
BIC:
NOLADE21SPL

Artikel 2 Änderung §4

Die Anerkennung von Abschlüssen, die der Laufbahnbefähigung mindestens gleichwertig sind, wird vom Deutschen Tierschutzbund als eine wünschenswerte Entwicklung eingeschätzt. Somit wird dem steigenden Bedarf an weiterqualifizierten Tierärzt*innen in der Veterinärverwaltung, v.a. im Tierschutzbereich und auf dem Land, Rechnung getragen.

Steuernummer: **20/290/81820**
Finanzamt Kiel

Vereinsregister: **VR2635 KI**
Amtsgericht Kiel

Artikel 2 Änderung §6 Abs. 1

Aus Tierschutzsicht gibt es keine Bedenken, die Datenflüsse zwischen Dienstleistern bzw. Beliehenen einerseits und Tierseuchenfonds andererseits zu vereinfachen, um Tierhalter im Rahmen des Bürokratieabbaus von Einzelantragsverfahren zu

entlasten und die Aufgabenerfüllung der Tierseuchenfonds verfahrensökonomisch und zeitnah zu gestalten.

Artikel 2 Einfügung §6a

Wir begrüßen es, wenn zur Verhütung erheblicher Gefahren für bedeutende Rechtsgüter die sofort wirksame Veröffentlichung tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügungen anstatt einer länger dauernden Bekanntmachung durch die Erlassbehörde möglich ist, weil dadurch auch das Leben vieler Tiere gerettet werden kann. Aus Tierschutzsicht spricht daher nichts dagegen, in Fällen besonderer Dringlichkeit eine notwendige Allgemeinverfügung abweichend von § 110 Abs. 2 Satz 4 LVwG über die verschiedenen Medien öffentlich rechtswirksam bekanntzumachen.